

Aktenzeichen: 3 AZR 418/98
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 14. September 1999
- 3 AZR 418/98 -

I. Arbeitsgericht
Bautzen

Urteil vom 25. Juli 1997
- 4 Ca 4307/96 -

II. Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 25. März 1998
- 2 Sa 1062/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zusatzrente nach der Anordnung 54 - Abfindungsvereinbarung

Gesetz:

Einigungsvertrag Anlage II Kap. VIII; BGB §§ 779, 138; BetrAVG § 3

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

vgl. Senatsurteil vom 11. Mai 1999 - 3 AZR 106/98 - NZA 2000, 99



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 418/98
2 Sa 1062/97
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. September 1999

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin, Anschlußberufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. September 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reinecke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Bepler und Kreft sowie die ehrenamtlichen Richter Ludwig und Platow für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 25. März 1998 - 2 Sa 1062/97 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darum, ob der Klägerin über den 31. Dezember 1991 hinaus ein Anspruch auf eine Zusatzrente nach der Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben vom 9. März 1954 (GBl. DDR Nr. 30 S 301; im folgenden: AO 54) zusteht.

Die Klägerin ist am 11. Juni 1929 geboren. Sie war seit dem 16. Juni 1958 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, dem VEB Kombinat Fortschritt Landmaschinen tätig. Hierbei handelte es sich um einen der ausgewählten besonders wichtigen volkseigenen Betriebe der früheren DDR, in denen ein Anspruch auf eine Zusatzrente nach der AO 54 erworben werden konnte. Im Juni 1989 erreichte die Klägerin das Rentenalter. Daraufhin wandte sich der Generaldirektor des Betriebes an die Klägerin und teilte ihr mit:

„Nachdem Sie Ihr Rentenalter erreicht haben, kann ich Ihnen mitteilen, daß Sie für Ihre über zwei Jahrzehnte lange, ununterbrochene Tätigkeit im Betrieb ab

1.6.1989

eine monatliche Zusatzrente von

49,00 M

erhalten.

Ich nehme die Gewährung dieser Zusatzrente zum Anlaß, um Ihnen für Ihre bisherige treue Mitarbeit zu danken und weiterhin Gesundheit und persönliches Wohlergehen zu wünschen.“

Die Klägerin arbeitete auch nach Eintritt des Rentenalters noch weiter bis zum 31. Dezember 1990 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten. Seit dem 1. Juli 1990 erhielt sie die monatliche Zusatzrente in Höhe von 49,00 DM. Zum 1. Januar 1992 stellte die Beklagte die Zahlung der Zusatzrente mit der Begründung ein, die AO 54 sei



nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages von diesem Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden.

Anfang 1992 erstellte das Bundesministerium für Arbeit das Merkblatt Nr. 30 (1/92) über „Ansprüche aus der Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversicherung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben“. Hierin heißt es ua.:

„Im Einigungsvertrag ist festgelegt, daß die Anordnung vom 9. März 1954 nur noch bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden ist. Das bedeutet, daß die bislang die Renten auszahlenden Betriebe infolge des Wegfalls der gesetzlichen Grundlage dazu ab 1. Januar 1992 nicht mehr verpflichtet sind. Für Rentenbezieher wie auch Anwartschaftsberechtigte laufen daher die Leistungen aufgrund der Anordnung 1954 1991 aus. ...“

Am 8. Dezember 1992 trafen die Industriegewerkschaft Metall und die Treuhandanstalt eine Zusatzvereinbarung, in der es ua. hieß:

„IV.

Zusatzrenten gem. Anordnung 54

THA und IG Metall sind einig, daß die Einstellung der Leistungen nach der Anordnung vom 09.03.1954 („Anordnung 54“) gemäß Einigungsvertrag (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Ziff. 4 a) mit Wirkung vom 31.12.1991 zu unterschiedlichen Belastungen der davon betroffenen Arbeitnehmer/Rentner geführt hat. Sie sind einig, daß mit Rücksicht auf die Komplexität der rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen insoweit ein angemessener individueller Ausgleich durch die Unternehmen alleine nicht möglich ist.

Betriebe, auf welche die „Anordnung 54“ anwendbar war, können deshalb Vereinbarungen treffen, die Bestandteil des Sozialplanes sein sollen und Leistungen im Zusammenhang mit der „Anordnung 54“ vorsehen. Die THA sagt deshalb zu, Mittel der Zweckzuwendung zu den gleichen Bedingungen, wie sie für den Sozialplan im übrigen gelten, zur Verfügung zu stellen, deren Umfang und Bedingungen sich nach Anlage 2) richten. Unternehmen, die aus eigenen Mitteln die Betriebsvereinbarung finanzieren können, sind an die Beschränkungen nicht gebunden und können einen angemessenen Härtefonds zur Behebung von Unbilligkeiten und sozialen Härtefällen bilden.“



In der Anlage 2) heißt es dann ua.:

„2. Die Betriebsvereinbarung soll bis spätestens 31.03.1993 zustande gekommen sein und zu einer abschließenden Regelung aller mit der „Anordnung 54“ und eventueller nachfolgender Regelungen bestehenden Fragen führen. Sie muß insbesondere ausdrücklich an die Stelle eventueller früherer Betriebsvereinbarungen oder Gesamtzusagen treten und sie vorsorglich beenden bzw. einschränken.

Die THA wird den betreffenden Unternehmen in Abstimmung mit der IG Metall einen Regelungsvorschlag unterbreiten.

...“

Unter dem 15. Juli 1993 wurde im Betrieb der Beklagten eine Betriebsvereinbarung über die Behandlung der Zusatzrenten nach der „Anordnung 1954“ abgeschlossen. Dort heißt es ua.:

„Die Regeln der ... „Anordnung 1954“ ... sind durch den Einigungsvertrag mit Wirkung vom 31.12.1991 ersatzlos weggefallen... .

Diese Betriebsvereinbarung soll zur endgültigen Regelung aller Fragen führen, die im Zusammenhang mit der „Anordnung 1954“ aufgetreten sind. Sie dient der Milderung von Nachteilen, die den Begünstigten durch den Wegfall dieser Regelungen entstanden sind oder noch entstehen können.

Die Betriebsvereinbarung hat zum Ziel, alle bei ihrem Inkrafttreten noch vorhandenen etwaigen Anwartschaften ... und Ansprüche ... auf Leistungen nach der „Anordnung 1954“ durch eine einmalige Zahlung abzufinden und so endgültig und unwiderruflich zum Erlöschen zu bringen. Die Betriebsvereinbarung umfaßt die gesamten Rechte, also unabhängig davon, ob sie im Einzelfall derzeit bestritten oder unbestritten, zweifelhaft oder unzweifelhaft sind. Mit Abschluß der Betriebsvereinbarung treten die hier geregelten Ansprüche auf eine einmalige Abfindung folglich an die Stelle aller bisher möglicherweise noch fortbestehenden Rechte auf Leistungen nach der „Anordnung 1954“. Solche Rechte können nach Abschluß der Betriebsvereinbarung nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Betriebspartner sind einig, daß ein Anspruch auf die hier geregelte einmalige Kapitalleistung des Unternehmens erst dann entsteht, wenn dem Unternehmen die von dem Begünstigten unterzeichnete „Verbindliche Erklärung“ zugeht. Sie hat den in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung niedergeschriebenen Wortlaut.“



In der „Verbindlichen Erklärung“ heißt es:

„Der Unterzeichner erkennt an, daß mit Erhalt der Leistungen aus der Betriebsvereinbarung über die Behandlung der Zusatzrenten nach der „Anordnung 1954“ sämtliche bestanden, bestehenden oder künftig bestehenden Ansprüche gegen das Unternehmen auf Gewährung einer Zusatzrente unabhängig von deren rechtlichem Bestand erfüllt und abgegolten sind.

Ansprüche auf Gewährung oder Abgeltung einer Zusatzrente bestehen auch aus keinem weiteren Rechtsgrund mehr.

Der Unterzeichner erklärt, daß er über die ihm nach Maßgabe der Betriebsvereinbarung gewährten Leistungen hinaus im Zusammenhang mit Zusatzrenten keine weiteren Forderungen geltend macht, keine Klage erhoben hat und erheben wird bzw. eine bereits erhobene Klage zurücknimmt.

...“

Die Klägerin unterzeichnete eine solche „Verbindliche Erklärung“. Sie erhielt einen Abfindungsbetrag von 1.000,00 DM.

Mit ihrer nach Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Februar 1996 (- 3 AZR 242/95 -) erhobenen Klage hat die Klägerin den Standpunkt eingenommen, daß sie auf arbeitsrechtliche Ansprüche, auch solche nach der AO 54, nach dem Arbeitsgesetzbuch der DDR nicht wirksam habe verzichten können. Abweichungen von der AO 54 seien auch nach der Regelung im Einigungsvertrag nur bis zum 31. Dezember 1991 und darüber hinaus auch nur auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrages möglich. Demgemäß seien sowohl die Zusatzvereinbarung zwischen der IG Metall und der Treuhandanstalt als auch die Betriebsvereinbarung und die „Verbindliche Erklärung“ rechtsunwirksam. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin Zusatzrente für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 28. Februar 1997. Die Abfindung von 1.000,00 DM läßt sie sich anrechnen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.038,00 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 21. April 1997 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Klägerin habe sich ihren seinerzeit strittigen Anspruch auf die Zusatzrente wirksam und endgültig abfinden lassen. Die Klage sei aufgrund der wirksamen



„Verbindlichen Erklärung“ sogar schon unzulässig. Hilfsweise hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage wegen eines Teilbetrages von 1.450,00 DM stattgegeben. Die Ansprüche für das Jahr 1992 seien wegen Verjährung nicht mehr durchsetzbar. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung und die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts auf die Berufung abgeändert und die Klage unter Zurückweisung der Anschlußberufung insgesamt abgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren ursprünglichen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat ihre Klage zu Recht abgewiesen. Die Klägerin hat keinen Anspruch mehr auf Zusatzrente nach der AO 54.

A. Die Klage ist zulässig. Die Klägerin hat zwar in der „Verbindlichen Erklärung“ auch die Verpflichtung übernommen, im Zusammenhang mit Zusatzrenten keine Klage zu erheben. Diese Erklärung steht jedoch in untrennbarem Zusammenhang mit dem ebenfalls in der „Verbindlichen Erklärung“ zum Ausdruck gebrachten materiellrechtlichen Verzicht auf etwaige Ansprüche auf Zusatzrentenansprüche. Sie ist nur wirksam, wenn auch der materiellrechtliche Verzicht wirksam ist. In einem solchen Fall ist es aus prozeßwirtschaftlichen Gründen statthaft und erforderlich, Umstände, die Bedenken sowohl gegen die Zulässigkeit als auch gegen die Begründetheit einer Klage rechtfertigen, im Rahmen der Begründetheit zu behandeln und die Klage ggf. als unbegründet abzuweisen (*wegen weitergehender rechtlicher Bedenken gegen einen Verzicht auf die Klagbarkeit eines Anspruchs vgl. Rosenberg/Schwab/Gottwald Zivilprozeßrecht 15. Aufl. S 515 mwN; zur Gegenauffassung BAG 3. Mai 1979 - 2 AZR 679/77 - BAGE 32, 6 zu II 2 a und b der Gründe; Schilken Zivilprozeßrecht 2. Aufl. S 107 mwN*).

B. Die Klage ist unbegründet. Der entstandene und nicht aufgrund der Übergangsregelung im Einigungsvertrag erloschene Anspruch der Klägerin auf eine Zusatzrente nach der AO 54 ist mit Wirkung zum 1. Januar 1992 aufgrund eines wirksam zu-



stande gekommenen und wirksam gebliebenen außergerichtlichen Abfindungsvergleichs weggefallen.

I. Die Klägerin hatte einen Anspruch auf Zusatzrente nach der AO 54 erworben. Sie war in einem der nach § 1 Abs. 2 AO 54 ausgewählten besonders wichtigen volkseigenen Betrieben der früheren DDR mehr als 20 Jahre ununterbrochen tätig gewesen, als sie die gesetzliche Altersvollrente bezog (§ 3 Buchst. a I. Alternative, Buchst. b und Buchst. c AO 54).

Erstmals in der Revisionsinstanz hat die Klägerin behauptet, der Generaldirektor der Rechtsvorgängerin der Beklagten habe ihr am 9. Juni 1989 eine Zusatzrente unabhängig von den Voraussetzungen der AO 54 versprochen. Dieses Vorbringen ist verfahrensrechtlich und materiellrechtlich unerheblich. Zunächst handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen, das in der Revisionsinstanz grundsätzlich ausgeschlossen ist (§ 561 Abs. 1 ZPO). Die Klägerin hat in den Tatsacheninstanzen von Anfang an geltend gemacht, sie habe ab dem 1. Juni 1989 Anspruch auf eine betriebliche Zusatzrente nach der AO 54 gehabt. Erstmals in der Revisionsinstanz macht sie geltend, sie habe die Voraussetzungen des § 3 Buchst. c AO 54, den Bezug der Altersvollrente, nicht erfüllt.

Das Vorbringen der Klägerin ist auch sachlich unrichtig. Sie erhielt ab Juli 1989 die gesetzliche Rente. Der Generaldirektor der Rechtsvorgängerin der Beklagten nahm in seinem Schreiben vom 9. Juni 1989 ausdrücklich auf das Erreichen des Rentenalters durch die Klägerin sowie deren 20-jährige ununterbrochene Tätigkeit im Betrieb Bezug. Er sprach von der Zuerkennung einer Zusatzrente, verwandte also den Begriff aus der AO 54. Die Klägerin arbeitete zwar noch mehr als ein Jahr über das Erreichen des Rentenalters hinaus weiter für die Rechtsvorgängerin der Beklagten. Dies ändert aber nichts daran, daß die Klägerin bereits im Jahr 1989 die Voraussetzungen der AO 54 erfüllt hatte. Rentnerarbeitsverhältnisse waren in der früheren DDR keine Besonderheit.

II. Der vor dem 31. Dezember 1991 entstandene Zusatzrentenanspruch aus der AO 54 ist nicht aufgrund der Regelung in der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 4 zum Einigungsvertrag erloschen. Diese Bestimmung hat lediglich dazu geführt, daß die AO 54 seit dem 1. Januar 1992 nicht mehr gilt, Ansprüche auf ihrer Grundlage also auch nicht mehr entstehen können. Zusatzrentenansprüche, die bis zum 31. Dezember 1991 unter der Geltung der AO 54 entstanden waren, sind durch



die Bestimmungen im Einigungsvertrag nicht beseitigt worden (*BAG 27. Februar 1996 - 3 AZR 242/95 = BAGE 82, 201; BAG 17. Dezember 1996 und 29. Juli 1997 - 3 AZR 800/95 und 72/97 - AP Einigungsvertrag Anlage II Kap. VIII Nr. 5 und 6 = EzA BGB § 242 Ruhegeld-DDR Nr. 1 und 2*).

III. Der Zusatzrentenanspruch der Klägerin ist jedoch aufgrund des mit der Beklagten abgeschlossenen Vergleichs mit Wirkung ab dem 1. Januar 1992 erloschen.

1. Die Beklagte hat der Klägerin durch die Übersendung der formularmäßigen „Verbindlichen Erklärung“ zur Unterzeichnung sowie der Betriebsvereinbarung vom 15. Juli 1993 das Angebot auf Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs gemacht. Die Klägerin sollte auf denkbare, wenn auch aus damaliger Sicht wenig wahrscheinliche Ansprüche aus der AO 54 verzichten, soweit es die Zeit nach dem 31. Dezember 1991 betraf. Dafür sollte sie eine Abfindung nach Maßgabe des von den Betriebspartnern festgelegten Berechnungsschlüssels erhalten. Dieses Angebot hat die Klägerin durch Rücksendung der unterzeichneten „Verbindlichen Erklärung“ und Entgegennahme der Abfindungszahlung angenommen. Sie hat auf diese Weise die Ungewißheit über das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen aus der AO 54 im Einvernehmen mit der Beklagten beseitigt.

2. Der in diesem Vergleich enthaltene Verzicht auf Zusatzrentenansprüche aus der AO 54 ist wirksam.

a) Es kommt nicht darauf an, ob es sich bei der AO 54 ursprünglich um zwingendes Recht der früheren DDR iSv. § 44 des Arbeitsgesetzbuches 1990 gehandelt hat. Das Arbeitsgesetzbuch der DDR ist, soweit hier von Interesse, mit dem Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990 nach Art. 8 des Einigungsvertrages außer Kraft getreten. Der Einigungsvertrag hat die Weitergeltung der AO 54 nur bis zum 31. Dezember 1991 angeordnet und lediglich für die Zeit bis dahin, in der noch ein Zusatzrentenanspruch erworben werden konnte, Abweichungen durch Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag zugelassen. Die über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbestehenden Zusatzrentenansprüche richten sich nach dem Außerkrafttreten der AO 54 nur noch nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Auffassung des Arbeitsgerichts, mit den einmal erworbenen Ansprüchen seien auch deren Rechtsgrundlagen und die sich daraus möglicherweise ergebende Qualität der Ansprüche in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übertragen worden, steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Einigungsvertrages. Das Recht der früheren DDR sollte hiernach nur



in dem vom Einigungsvertrag im einzelnen festgelegten Umfang weiter gelten. Eine mittelbare Weitergeltung des Rechts der DDR für entstandene Rechte der AO 54 sieht der Einigungsvertrag nicht vor. Er schließt sie vielmehr durch die Bestimmung in der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 4 aus.

b) Hieraus folgt zugleich, daß die Abfindungsvereinbarung der Parteien auch nicht gegen die Bestimmungen des Einigungsvertrages über die AO 54 verstößt. Der für Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen eröffnete Regelungsvorbehalt des Einigungsvertrages gilt nur für Modifikationen der AO 54 bis zum 31. Dezember 1991. Sind Zusatzversorgungsansprüche auf der Grundlage der AO 54 entstanden und ist diese Regelung selbst nicht mehr anzuwenden, ist es Sache der Beteiligten im Rahmen der allgemeinen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland ihre Rechtsbeziehungen zu regeln.

c) Der Abfindungsvergleich verstößt nicht gegen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

aa) § 3 BetrAVG ist auf Ansprüche der AO 54 nicht anwendbar (*Einigungsvertrag Anlage I Kap. VIII Sachgebiet A Abschn. III Nr. 16*). § 3 BetrAVG schließt darüber hinaus sogar für die besonders geschützten Betriebsrentenansprüche nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland weder einen Verzicht auf einen bereits entstandenen und fälligen Versorgungsanspruch noch dessen Abfindung aus. § 3 BetrAVG beschränkt nur die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Versorgungsansprüchen abzufinden.

bb) Die Abfindungsvereinbarungen der Parteien verstößt auch nicht gegen die guten Sitten (§ 138 BGB).

Es fehlt bereits an einem groben Mißverhältnis der Leistung der Klägerin in Form des Verzichts auf eventuelle Ansprüche im Verhältnis zu dem, was sie dafür von der Beklagten erhalten hat. Es kommt dabei nicht nur auf einen Vergleich des wirtschaftlichen Wertes des Zusatzrentenanspruchs der Klägerin mit der von der Beklagten gezahlten Abfindung an. Bei der Bewertung der jeweils erbrachten Leistungen muß wesentlich mit berücksichtigt werden, wie bei Abschluß der Vereinbarung die Chance der Klägerin einzuschätzen war, einen Anspruch auf Zusatzrente nach der AO 54 jetzt und auf Dauer durchzusetzen. Bei einer solchen Gesamtbetrachtung besteht kein grobes Mißverhältnis zwischen der Abfindungszahlung von 1.000,00 DM und dem Verzicht der Klägerin auf eine mögliche Zusatzrente in Höhe von monatlich 49,00 DM. Im



Herbst 1993 haben nur wenige den Standpunkt eingenommen, daß Rechte aus der AO 54 trotz der Bestimmung des Einigungsvertrages über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbestünden. Für die Gegenauffassung sprach aus der Sicht der damals Betroffenen neben dem Wortlaut des Einigungsvertrages auch die amtliche Verlautbarung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (*Merkblatt 30; 1/92*), wo der Standpunkt vertreten worden war, die Rechte aus der AO 54 seien mit dem 31. Dezember 1991 erloschen. Im übrigen erhielt die Klägerin sofort einen nicht unerheblichen Abfindungsbetrag. Sie mußte nicht auf die monatliche Auszahlung der relativ niedrigen Einzelbeträge warten und auch nicht versuchen, ihre möglichen Rechte in einem aus damaliger Sicht sehr riskanten Prozeß durchzusetzen. Schließlich entfiel für die Klägerin mit der Abfindungsvereinbarung auch das bei fortlaufendem Bezug der Zusatzrente verbleibende Risiko, daß der Rechtsnachfolger des früheren Arbeitgebers insolvent wurde und die Zusatzrenten nicht mehr zahlen konnte.

Das Landesarbeitsgericht weist auch zu Recht darauf hin, daß die subjektiven Voraussetzungen dafür fehlen, den abgeschlossenen Vergleich als sittenwidrig einzustufen. Drei große deutsche Einzelgewerkschaften hatten mit der Treuhandanstalt die Grundlagen für den abgeschlossenen Vergleich ausgehandelt. Angesichts dessen kann der Beklagten bei einem an diesem Abkommen orientierten Verhalten nicht vorgeworfen werden, sie habe die Unerfahrenheit, einen Mangel an Urteilsvermögen oder eine erhebliche Willensschwäche der Klägerin ausgenutzt (*vgl. hierzu insgesamt: BAG 11. Mai 1999 - 3 AZR 106/98 - NZA 2000, 99*).

d) Eine Unwirksamkeit des Abfindungsvertrages ergibt sich auch nicht im Zusammenhang mit der Betriebsvereinbarung vom 15. Juli 1993.

aa) Die Klägerin hat den Standpunkt eingenommen, die Betriebsvereinbarung vom 15. Juli 1993 sei rechtsunwirksam. Mit ihr stehe aber ihre „Verbindliche Erklärung“ und der daraufhin zustande gekommene einzelvertragliche Vergleich in einem untrennbaren Zusammenhang. Es sei deshalb nach § 139 BGB auch von der Unwirksamkeit der im Vergleich getroffenen Regelung auszugehen.

bb) Dem folgt der Senat schon im Ausgangspunkt nicht. Es ist zwar richtig, daß nach herrschender, wenn auch nicht unbestrittener Auffassung die Betriebspartner nicht befugt sind, durch Betriebsvereinbarung Rechte und Pflichten solcher Personen zu begründen oder zu modifizieren, die bei Abschluß der Betriebsvereinbarung bereits aus dem aktiven Arbeitsverhältnis ausgeschieden waren (*BAG 15. März 1956*



- GS 1/55 - BAGE 3, 1; 13. Mai 1997 - 1 AZR 75/97 - AP BetrVG 1972 § 77 Nr. 65 = EzA BetrVG 1972 Ruhestand § 77 Nr. 1; a. A. Dieterich NZA 1984, 273, 278; Griebeling, Betriebliche Altersversorgung, Rn. 885). Aus der Zusammenschau der Bestimmungen der Betriebsvereinbarung vom 15. Juli 1993 ergibt sich jedoch, daß die Betriebspartner die Rechtsverhältnisse der bereits ausgeschiedenen früheren Mitarbeiter ohnehin nicht unmittelbar und zwingend regeln wollten.

Es heißt zwar zunächst in der Betriebsvereinbarung, sie erfasse die heutigen sowie alle früheren Arbeitnehmer des Unternehmens. Mit Abschluß der Betriebsvereinbarung würden die dort geregelten Ansprüche auf eine Abfindung an die Stelle aller bisher möglicherweise noch fortbestehenden Rechte auf Leistungen nach der AO 54 treten. Solche Rechte könnten nach Abschluß der Betriebsvereinbarung nicht mehr geltend gemacht werden.

Danach wird aber ausdrücklich betont, die Betriebspartner seien einig, daß ein Anspruch auf die hier geregelte einmalige Kapitalleistung erst dann entstehe, wenn dem Unternehmen die von den Begünstigten unterzeichnete „Verbindliche Erklärung“ zugehe. In der „Verbindlichen Erklärung“ in der Anlage 2 zur Betriebsvereinbarung heißt es dann auch nicht, etwaige Ansprüche aus der AO 54 seien aufgrund der Betriebsvereinbarung erloschen, sondern es heißt, daß mit dem Erhalt der Leistungen aus der Betriebsvereinbarung vom 15. Juli 1993 „sämtliche bestandenen, bestehenden oder künftig bestehenden Ansprüche gegen das Unternehmen auf Gewährung einer Zusatzrente unabhängig von deren rechtlichem Bestand erfüllt und abgegolten“ seien. Die Betriebspartner haben also entgegen dem teilweise „überschießenden“ Wortlaut der Vereinbarung nur ein Angebot des Arbeitgebers an aktive und ausgeschiedene Arbeitnehmer vorformulieren wollen. Zur Bestimmung des angemessenen Abfindungsanspruchs haben sie einen Verteilungsschlüssel aufgestellt, von dem ausgehend der Arbeitgeber ein entsprechendes Angebot zu machen hatte. Dieses Angebot konnten die früheren Mitarbeiter annehmen. Sie konnten es aber auch ablehnen. Durch die Betriebsvereinbarung sollten die Rechtsbeziehungen der ausgeschiedenen Arbeitnehmer nicht gestaltet werden.

Damit ergeben sich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt fehlender Regelungskompetenz für ausgeschiedene Mitarbeiter keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung, die sich auch auf die Abfindungsvereinbarung erstrecken könnten.



3. Der nach alledem wirksam zustande gekommene Abfindungsvergleich ist nicht aufgrund des Senatsurteils vom 27. Februar 1996 nach § 779 Abs. 1 BGB nachträglich unwirksam geworden. An dem von den Parteien des Vergleichs übereinstimmend zugrunde gelegten Sachverhalt hat sich durch dieses Urteil nichts geändert. Durch die Entscheidung wurde lediglich die bei Vergleichsschluß bestehende erhebliche Unsicherheit über die Rechtslage nachträglich beseitigt, der beide Parteien durch den Vergleichsschluß aus damaliger Sicht angemessen Rechnung getragen haben.

Reinecke

Kreft

Bepler

Ludwig

Platow

